

Medizinische Fakultät der Universität Basel

Reglement für die Ernennung zur Titularprofessorin bzw. zum Titularprofessor

Genehmigt an der Fakultätsversammlung vom 25. März 2019

Gestützt auf § 16 Abs. 1 lit. b des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012 und § 9 Abs. 1 lit. e des Organisationsreglements der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 15. Juni 2015 erlässt die Medizinische Fakultät folgendes Reglement:

§ 1 Grundlagen

¹

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. e des Universitätsstatuts verleiht die Regenz der Universität Basel auf Antrag der Fakultät den Titel eines **Professors bzw. Professorin**.

²

Die Medizinische Fakultät beantragt die Verleihung dieses Titels für habilitierte Dozierende mit Venia docendi (PD) in Anerkennung einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation und/oder angemessener Verdienste auf dem Gebiet der akademischen Lehre und der Dienstleistung.

³

Die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Anhänge bilden Bestandteil dieses Reglements.

§ 2 Verfahrensleitung

¹

Die Verfahrensleitung obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan. Sie bzw. er wird dabei durch die "Kommission für die Ernennung zur Titularprofessorin bzw. zum Titularprofessor" unterstützt.

§ 3 Eröffnung des Verfahrens

¹

Das Verfahren wird auf Antrag der zuständigen Fachvertretung oder des Dekanats nach Prüfung der formalen Voraussetzungen eröffnet.

§ 4 Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens

¹

Voraussetzung für die Ernennung ist in der Regel eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Tätigkeit als Privatdozent/Privatdozentin in Forschung, Lehre und Dienstleistung.

²

Wird der Nachweis einer überragenden wissenschaftlichen Qualifikation (z.B. Publikationen als Erstautor/in in international hoch angesehenen Fachzeitschriften, Auszeichnungen mit hochrangigen Preisen u.a.m. wie im Anhang 1 beschrieben) an einer der Universität Basel äquivalenten Universität erbracht, so kann der Titel vorzeitig beantragt werden. Gleiches gilt bei einer Platzierung unter den ersten drei Nominierungen auf einer auswärtigen Berufsliste für eine hauptamtliche Professur).

§ 5 Unterlagen

¹

Der / die Vorgeschlagene reicht dem Dekanat folgende Unterlagen dreifach ein:

- a) Lebenslauf
- b) Publikationsliste seit der Habilitation (Sonderdrucke der fünf wichtigsten Arbeiten dreifach)
- c) Bericht über die geleistete Lehrtätigkeit seit der Habilitation

- d) Bericht über die geleisteten Dienstleistungsaufgaben bzw. Praxistätigkeit seit der Habilitation
- e) Bericht über Nationalfonds- oder andere Drittmittelwerbungen
- f) Bericht über die Mitarbeit in akademischen Organisationen, Zeitschriften etc.
- g) Autoreferat über die wissenschaftliche Tätigkeit*
- h) Evaluationsbogen

§ 6 Ablauf der Evaluation

¹ Die Dekanin bzw. der Dekan fordert den örtlichen Fachvertreter zur Stellungnahme in Form eines Gutachtens auf. Sie bzw. er bittet die Fachvertreterin / den Fachvertreter zudem, Empfehlungen von je zwei* möglichen internen und externen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern zur weiteren Begutachtung bekannt zu geben.

² Zur Beurteilung dienen der Kommission die Angaben des Evaluationsbogens. Die Beurteilungskriterien sind im Anhang 2 festgehalten. Kommt die Kommission nach Prüfung der Unterlagen und des Votums der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters zum Schluss, dass eine Ernennung gerechtfertigt ist, so werden zwei Gutachten eingeholt. Diese sollten in der Regel erstellt werden durch:

- a) eine/n örtliche/n Inhaber bzw. Inhaberin einer Professur
- b) eine/n auswärtige/n Fachvertreter bzw. Fachvertreterin*

³ In den Gutachten müssen folgende Aspekte bewertet werden:

- a) berufliche Entwicklung
- b) Persönlichkeit
- c) wissenschaftliche Befähigung
- d) Lehre und Vortragstätigkeit
- e) Dienstleistungen in und ausserhalb der Universität (auch in Universitätskliniken und in klinisch-universitären Instituten)
- f) vorgesehener zukünftiger Einsatz in Forschung, Lehre und Dienstleistung
- g) Eignung, das Fach evtl. auch in einer selbständigen Position zu vertreten
- h) Dokumente über allfällige Platzierungen auf Berufungslisten
- i) eingeworbene Drittmittel (bes. öffentliche Forschungsförderung wie Nationalfonds etc.)

⁴ Kommt eine Gutachterin / ein Gutacher zu einem negativen Urteil, entscheidet die Kommission, ob ein drittes auswärtiges Gutachten einzuholen ist. Das Urteil des dritten Gutachtens ist für den weiteren Ablauf entscheidend.

§ 7 Antragstellung an die Fakultätsversammlung

¹ Die Dekanin bzw. der Dekan stellt bei positivem Ausgang des internen Verfahrens der Fakultätsversammlung Antrag auf Zustimmung zum Ernennungsantrag.

§ 8 Entscheid

¹

Stimmt die Mehrheit der Fakultätsversammlung dem Antrag der Dekanin bzw. des Dekans zu, wird dieser an die Regenz zur Verleihung weitergeleitet. Das Verfahren wird abgeschlossen durch eine Bestätigung des Regenzbeschlusses durch den Universitätsrat.

²

Wird das interne Verfahren von der Dekanin bzw. dem Dekan negativ beurteilt oder der Antrag von der Mehrheit der Fakultätsversammlung abgelehnt, wird der kandidierende Privatdozent bzw. die kandidierende Privatdozentin vom Dekanat informiert, wobei ihm bzw. ihr die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen sind. Das Verfahren kann frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.

§ 9 Lehrverpflichtung / Aberkennung / Titelführung

¹

Mit der Ernennung ist eine Lehrverpflichtung von mindestens vier Wochenstunden für Titularprofessoren bzw. Professorinnen in Grundlagenfächern bzw. zwei Wochenstunden für klinische Fächer verbunden.

²

Die Fakultät überprüft mindestens alle 5 Jahre, ob die von der Fakultät festgelegten minimalen Leistungen noch erfüllt sind. Sofern die Titularprofessorin bzw. der Titularprofessor die von der Fakultät festgelegten minimalen Leistungen nicht erbringt oder anderweitige schwerwiegende Gründe gegen eine Fortsetzung der Titularprofessur sprechen, beantragt die Fakultät der Regenz die Aberkennung derselben. Gleichzeitig wird auch das Verfahren auf Aberkennung des Titels PD eingeleitet. Der Grad Dr. habil. bleibt bestehen.

³

Der Titel darf auch nach der Pensionierung weitergeführt werden.

Vom Rektorat genehmigt am 20. August 2019